

Satzung
des
Fußballfördervereins (FFV) 1997
Freinsheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fußballförderverein 1997 Freinsheim“.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen für den Bereich Bad Dürkheim eingetragen.

2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freinsheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Freinsheim durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Fußballvereins 1924 Freinsheim e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von sportlichen Leistungen im Bereich der Erwachsenen und Jugendlichen (zum Beispiel Veranstaltung von Trainingslagern und Bereitstellung von Sportmaterialien) sowie der Betreuung von Jugendlichen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Fußballverein 1924 Freinsheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig und sollen nicht gleichzeitig aktive Fußballspieler im Leistungsbereich (I. und II. Mannschaften) sein und nicht der Vorstandschaft bzw. dem Beirat des Fußballvereins 1924 Freinsheim e.V. angehören.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, auch Personenvereinigungen und juristische Personen können dem Verein beitreten.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme wird die Satzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als drei Monaten in Zahlungsverzug ist und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist keine Begleichung erfolgt ist.

Der Ausschluss kann auch wegen vereinschädigendem Verhalten oder Satzungsverstößen erfolgen. Das Mitglied ist über den Sachverhalt anzuhören.

Die Streichung bzw. der Ausschluss sind dem (ehemaligen) Mitglied bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Zahlung erfolgt jährlich oder halbjährlich im Voraus und sollte im Wege des Einziehungsverfahrens entrichtet werden. Über Zahlungserleichterungen in Härtefällen entscheidet der Beirat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) 3 Beisitzern
- e) dem Kassierer

§ 9 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den zweiten Vorsitzenden.

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches von Vorsitzendem, Vorstand und Beirat wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes und Beirates

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand oder Beirat berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen. Das gleiche gilt, soweit eine Beiratsstelle in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnte.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. In jedem Jahr binnen dreier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt.

Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahlen (alle zwei Jahre) oder Ergänzungswahlen (bei Bedarf)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Bei Neuwahlen muss ein Wahlleiter bestimmt werden.
 3. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden (in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang bzw. über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim einzuberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand noch mindestens 5 Mitglieder erschienen sind.
 5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 vH der Stimmen.
 6. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht bedarf der Volljährigkeit.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 vH beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung gemeinsam übertragen wird.
3. Bei einer anstehenden Auflösung des Vereins darf nur die anstehende Auflösung Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Freinsheim, den _____